

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Stendal

Aufgrund der §§ 2, 5 und 21 Abs. 3f des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990, GBl. Nr. 28, S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 30. Oktober 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt S. 756) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt S. 105) und § 10 der Benutzerordnung für das Stadtarchiv Stendal hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29. März 1993 folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Stendal erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Stendal Gebühren nach den folgenden Vorschriften:

§ 2 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des Stadtarchivs durch Privatleute ist gebührenpflichtig. Für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, künstlerische und kulturelle Arbeiten werden keine Gebühren erhoben.
2. Die amtliche Benutzung des Stadtarchivs durch Bundes- oder Landesbehörden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts ist gebührenfrei.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des Stadtarchivs.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird fällig nach Erteilung der im § 5 der Benutzerordnung für das Stadtarchiv Stendal erteilten Benutzungsgenehmigung.
2. Bei einer längeren Benutzung des Stadtarchivs (ab 1 Woche) kann die Gebühr auch durch Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 5 Gebührensatzung

1a) Der Gebührensatz für die Nutzung des Stadtarchivs beträgt bei der persönlichen Benutzung 10,00 DM pro Tag, 30,00 DM pro Woche.

1b) bis 1e) und 2. entfallen mit Inkrafttreten der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 24. September 2012.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stendal den 29. März 1993 Gebhardt - Bürgermeister